

Ordnung zur Regelung von Rechtsfragen hinsichtlich der Anwendung der „Ordnung für die Prüfungen im Doppeldiplom-Studiengang Politikwissenschaft (Schwerpunkt: Europastudien) der Westfälischen Wilhelms-Universität in Verbindung mit dem Institut d’Etudes Politiques Lille vom 06. August 1999

Vom 31.01.2022

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

Der Studiengang gemäß der Ordnung für die Prüfungen im Doppeldiplom-Studiengang Politikwissenschaft (Schwerpunkt: Europastudien) der Westfälischen Wilhelms-Universität in Verbindung mit dem Institut d’Etudes Politiques Lille (AB Uni 18/1999, S. 32 ff.), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 06. Oktober 2004 (AB Uni 11/2004, S. 451 ff.), ist gemäß § 1 Abs. 1 der Auslaufordnung vom 6. Mai 2014 (AB Uni 19/2014, S. 1220 ff.) mit Wirkung zum 30.09.2017 aufgehoben worden. Soweit hinsichtlich der Prüfungsverfahren, die im Rahmen dieses aufgehobenen Studiengangs abgenommen bzw. angemeldet worden sind, noch Entscheidungen getroffen werden müssen, findet diese Ordnung ergänzende Anwendung. Dies gilt auch für alle übrigen Prüfungsrechtsverhältnisse, die in Anwendung der Ordnung für die Prüfungen im Doppeldiplom-Studiengang Politikwissenschaft (Schwerpunkt: Europastudien) der Westfälischen Wilhelms-Universität in Verbindung mit dem Institut d’Etudes Politiques Lille (AB Uni 18/1999, S. 32 ff.), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 06. Oktober 2004 (AB Uni 11/2004, S. 451 ff.), bestanden haben bzw. noch bestehen.

§ 2 Zuständigkeit

Die von § 4 und den übrigen Vorschriften der Ordnung für die Prüfungen im Doppeldiplom-Studiengang Politikwissenschaft (Schwerpunkt: Europastudien) der Westfälischen Wilhelms-Universität in Verbindung mit dem Institut d’Etudes Politiques Lille (AB Uni 18/1999, S. 32 ff.), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 06. Oktober 2004 (AB Uni 11/2004, S. 451 ff.), einem Prüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben werden auf den Prüfungsausschuss des Bachelorstudienganges „Internationale und Europäische Governance“, der auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale und Europäische Governance an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28. Juni 2018, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den

Bachelorstudiengang Internationale und Europäische Governance vom 28.06.2018 vom 27.10.2020 gebildet worden ist bzw. gebildet wird, übertragen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit für die Entscheidung über die anlässlich eines Versäumnisses oder eines Rücktritts geltend gemachten Gründe nach § 9 Absatz 1 und Absatz 2 der Ordnung für die Prüfungen im Doppeldiplom-Studiengang Politikwissenschaft (Schwerpunkt: Europastudien) der Westfälische Wilhelms-Universität in Verbindung mit dem Institut d'Etudes Politiques Lille, der Zuständigkeit für die Entscheidungen über Verlängerung der Bearbeitungszeit nach § 21 Absatz 4 der Ordnung für die Prüfungen im Doppeldiplom-Studiengang Politikwissenschaft (Schwerpunkt: Europastudien) der Westfälische Wilhelms-Universität in Verbindung mit dem Institut d'Etudes Politiques Lille, der Zuständigkeit für Entscheidungen über die Fristverlängerungen nach § 31 Absatz 7 VwVfG NRW, der Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche und der Zuständigkeit für die Bestellungen von Prüfer(innen) und Beisitzer(innen). Der Prüfungsausschuss kann die Zuständigkeit nach Satz 1 durch Beschluss auf die/den Prüfungsausschussvorsitzende/n übertragen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12.01.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach

Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 31.01.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s